

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1958

Geschäftszahl

1616/56

Rechtssatz

Ein Baugebrechen liegt auch dann vor, wenn die Bauschäden ihre Ursache in Konstruktionsfehlern haben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1958:1956001616.X02